

Resolution

der Vollversammlung der Landwirtschaftskammer Tirol vom 15. Dezember 2025
an die Bundesregierung

1. Aufrechterhaltung der Gemeinsamen Agrarpolitik und Absicherung der Finanzierung dieser ab 2028:

Sowohl der von der Europäischen Kommission vorgestellte neue mehrjährige Finanzrahmen (MFR) ab 2028 mit „Single Fund“, reduzierten Finanzmitteln und fehlender Zweckbindung, als auch der angedachte Umbau der bisherigen GAP ist eindeutig als Fehlentwicklung zu werten und daher strikt abzulehnen. Für eine praxistaugliche, von Familienbetrieben geprägte europäische Landwirtschaft zur Sicherstellung der Versorgungssicherheit, Klima- und Umweltschutz, insbesondere für die Aufrechterhaltung einer möglichst flächendeckenden Berglandwirtschaft in Österreich und Tirol benötigt es eine Beibehaltung der bisherigen Agrarförderpolitik, insbesondere der bestens bewährten Förderstrukturen (2 Säulen) mit Flächenzahlungen, ÖPUL-Programm und Ausgleichzahlungen für besonders benachteiligte Gebiete. Die GAP soll weiterhin gemeinschaftlich bleiben und die Lebensmittelversorgung in Europa bestmöglich sicherstellen. Dazu braucht es ausreichende, klar zugeordnete Finanzmittel. Der vorliegende Vorschlag zum Mehrjährigen Finanzrahmen (MFR) schwächt diese Zielsetzung.

Die Vollversammlung der Landwirtschaftskammer Tirol fordert daher, sich mit vollem Einsatz für die Beibehaltung der GAP und für die Bereitstellung der erforderlichen Mittel mit entsprechender Wertanpassung zur Finanzierung der GAP in Brüssel einzusetzen und dazu das 2-Säulen-Modell mit den jeweiligen Schwerpunktsetzungen fortzuführen.

2. Praxistaugliche Regelungen für den Tierschutz auf Almen und Rechtssicherheit für Almverantwortliche, Tierbesitzer und Behörden

Neuerlich wird mit einem vom Wiener Tierschutzverein bezahltem Gutachten („Wessely-Gutachten“) versucht, sowohl Almverantwortliche und Tierbesitzer als auch zuständige Behörden unter Druck zu setzen. Würde dem Gutachten Folge geleistet, wären bei entsprechender Wolfspräsenz Almbauern und Tierbesitzer (Auftreiber) zu Herdenschutzmaßnahmen verpflichtet bzw. die Bezirksverwaltungsbehörden dazu angehalten, Herdenschutz-Maßnahmen, bis hin zu einem Almabtrieb, vorzuschreiben. Vor diesem Hintergrund ist eine rechtliche Klarstellung dringend notwendig, um Rechtssicherheit zu schaffen.

Das Tiroler Almschutzgesetz regelt klar, dass Almen per Verordnung zu „Alpschutzgebieten“ erklärt werden können, weil Herdenschutzmaßnahmen als nicht durchführbar, unzumutbar und nicht verhältnismäßig anzusehen sind. Damit entspricht das Tiroler Almschutzgesetz der Vorgabe des § 19 des Tierschutzgesetzes, Tiere vor Raubtieren und sonstigen Gefahren für ihr Wohlbefinden zu schützen. Als derartige Schutzmaßnahmen ist die Entnahme von Risiko- bzw. Schadwölfen anzusehen.

Die Vollversammlung der Landwirtschaftskammer Tirol fordert, in dieser Frage die erforderliche Rechtssicherheit für Almbauern, Tierbesitzer und Behörden zu schaffen, dazu einen Durchführungserlass zu § 19 des Tierschutzgesetzes zu erwirken, mit welchem die Nicht-Schützbarkeit von Almen anerkannt wird und Abschüsse von Wölfen als zulässige Herdenschutzmaßnahmen angesehen werden.

3. Dringende Anpassung der Werttarifverordnung

In letzter Zeit ist die Gefahr für Tierseuchen (Blauzungenkrankheit, Maul- und Klauenseuche, Lumpy Skin Disease, Rindertuberkulose, Afrikanische Schweinepest) auch in Österreich angestiegen. Bei einem Seuchenausbruch muss der gesamte betroffene Tierbestand gekeult werden. Die Entschädigung eines solchen Bestandes wird auf Basis der Tierseuchengesetz-Werttarif-Verordnung festgesetzt. Diese Verordnung aus dem Jahr 2019 ist bislang nicht valorisiert worden, obwohl § 2 eine Tarifanpassung drei Jahre nach Inkrafttreten der Verordnung vorsieht.

Die Vollversammlung der Landwirtschaftskammer Tirol fordert, die Anpassung der Werttarifverordnung ehestens vorzunehmen, da die darin enthaltenen Entschädigungen bereits sechs Jahre alt sind und nicht mehr den aktuellen Marktpreisen entsprechen.

4. EU-Renaturierungs- und Entwaldungsverordnung – Sicherstellung praktikabler Rahmenbedingungen für Tirols Landwirtschaft

EU-Regulierungen wie die Entwaldungs- und Renaturierungsverordnung beeinflussen die Leistungen unserer Land- und Forstwirtschaft. Es braucht daher klare, praxisnahe und faire Umsetzungsbedingungen für Tirols Betriebe.

Bei der Entwaldungsverordnung geht es um eine verlässliche, zeitliche Verschiebung sowie eine Erleichterung für die Betriebe im Falle einer Umsetzung.

Bei der Wiederherstellung benötigt es volle und frühzeitige Einbindung der betroffenen Grundeigentümer und Bewirtschafter in Planung und Umsetzung sowie Vorrang von freiwilligen und anreizbasierten Modellen; weiters ist eine vollwertige Entschädigung für wirtschaftliche Nachteile im öffentlichen Interesse gefordert; eine klare Absage an jegliche Formen von Enteignung zugunsten von Renaturierungsmaßnahmen sowie Planungen und

Umsetzung nur auf fachlich solider und rechtlich belastbarer Basis sind gefordert; es darf auch keine zusätzliche Bürokratielast für die Betriebe entstehen.

Die Vollversammlung der Landwirtschaftskammer Tirol fordert, die obenstehenden Positionierungen zu beachten und dafür Sorge zu tragen, dass die zuständigen politischen Stellen auf Landes-, Bundes- und EU-Ebene maßvolle und praxistaugliche Regelungen schaffen.

5. Eine starke Sozialversicherung für unsere bäuerlichen Betriebe

Eine verlässliche soziale Absicherung ist für unsere bäuerlichen Betriebe von großer Bedeutung; sie gibt Sicherheit bei Krankheit, Unfall, Alter oder Berufsausfall und schützt damit Familien und Betriebe. Einsparmaßnahmen und steigende Beiträge bringen viele bäuerliche Betriebe zusätzlich unter Druck. Die automatische jährliche Beitragsanpassung in der bäuerlichen Sozialversicherung wird als problematisch angesehen, wenn sie nicht die tatsächlichen wirtschaftlichen Realitäten vieler bäuerlicher Betriebe widerspiegelt. Die Landwirtschaftskammer Tirol unterstützt eine Kostenbremse bei Sozialversicherungsbeiträgen für bäuerliche Betriebe bzw. ein Aussetzen der automatischen jährlichen Anpassung der Beiträge.

Die Landwirtschaftskammer Tirol fordert die Anrechnung auf die Mindestbeitragsgrundlage nach dem BSVG. Dadurch soll den tatsächlichen Gegebenheiten Rechnung getragen werden und die Möglichkeit einer Beitragszahlung von einer niedrigeren Beitragsgrundlage als der Mindestbeitragsgrundlage geschaffen werden. Diese würde zu einer deutlichen Entlastung unserer Nebenerwerbsbauern führen.

Die Landwirtschaftskammer Tirol fordert weiters die politischen Verantwortungsträger dazu auf, Maßnahmen zu unterlassen, welche eine Verschlechterung der Leistungen oder eine unangemessene Erhöhung der Beiträge der SVS mit sich bringen. Es benötigt eine soziale Absicherung der bäuerlichen Familienbetriebe dauerhaft zu sichern.

6. Verbesserung und Harmonisierung der Verfügbarkeit von Pflanzenschutzmittel, praxistaugliche Hitzeschutzverordnung

Die Situation bei den Zulassungen von Pflanzenschutzmitteln ist nach wie vor nicht zufriedenstellend und ist weiter zu verbessern, die dazu nötigen Verfahren sind zu vereinfachen und zu beschleunigen. Speziell der in Österreich abweichend von anderen EU-(Nachbar) Ländern eingeschlagene Weg gehört ehestmöglich angepasst und müssen sogenannte zonalen „Parallelzulassungen“ umgesetzt werden, sodass unsere Betriebe dieselben Möglichkeiten bei der Anwendung von PS-Mitteln haben wie Mitbewerber in anderen europäischen Ländern.

Für die aktuell in Diskussion stehende Hitzeschutzverordnung bedarf es unbedingt eine praxistaugliche Anwendung für die betroffenen Betriebe und dürfen die Vorgaben und Regelungen keinesfalls überschießend definiert werden.

Die Vollversammlung der Landwirtschaftskammer Tirol fordert daher die zuständigen Stellen im Bereich der Pflanzenschutzmittelzulassung auf, die Vereinfachungsprozesse konsequent fortzusetzen, um so einerseits die Verfügbarkeit von notwendigen Pflanzenschutzmitteln sicherzustellen und andererseits Chancengleichheit im Wettbewerb mit Mitgliedsstaaten zu gewährleisten.

7. Absicherung der EU-Agrarmärkte durch angepasste europäische und internationale Handelsabkommen

Handelsabkommen mit europäischen und internationalen Partnern werden weiterhin kritisch bewertet, das zwischenzeitlich zur Abstimmung vorgelegte Mercosur-Abkommen wird nach wie vor abgelehnt. Bei einer Umsetzung solcher Abkommen ist auf die Einhaltung von europäischen Produktionsstandards beim Pflanzen- und Tierschutz zu achten, vertraglich festgesetzte Importquoten sind jedenfalls einzuhalten.

Beim Mercosur-Abkommen überwiegen die Risiken für die Landwirtschaft nach wie vor klar. Ungleiche Produktionsstandards und unzureichende Schutzklauseln gefährden die Wettbewerbsfähigkeit der heimischen Betriebe.

Die Vollversammlung der Landwirtschaftskammer Tirol bleibt damit bei ihrer ablehnenden Haltung dem Mercosur-Abkommen gegenüber und fordert für weitere Abschlüsse von Handelsabkommen mit anderen Ländern eine verstärkte Abwägung der Auswirkungen auf heimische Märkte aller Sektoren.

Des Weiteren wird die Forderung nach einer verpflichteten Herkunfts kennzeichnung auf allen Ebenen (Handel, Gastronomie) für frische und verarbeitete bzw. für alle tierischen und pflanzlichen Lebensmittel hiemit erneuert. Gerade für den Fall, dass künftig mit Handelsabkommen (wie Mercosur) vermehrt ausländische Lebensmittel und Produkte importiert werden sollten, benötigt es eine verlässliche Bezeichnung der Herkunft dieser Waren zum Schutz und zur Information von Konsumenten und heimische Produzenten.

Innsbruck, am 15. Dezember 2025

NR Ing. Josef Hechenberger e.h.
Präsident

F. Grüner
Mag. Ferdinand Grüner e.h.
Kammerdirektor